

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **arbeitskreis hanauer lichtbildner (ahl) e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Hanau am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Dabei erfolgt eine Förderung der bildenden Kunst auf dem Gebiet der künstlerischen Fotografie.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dazu führt der Verein für Mitglieder und Interessierte folgende Maßnahmen durch:

1. Eigenschöpferisches und kreatives Potential von Interessierten entwickeln und fördern durch Besprechung und Analyse von ausgewählten Arbeiten in der Gruppe.
2. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen für Mitglieder und Gäste.
3. Heranführung von Interessierten an die allgemeine und künstlerische Fotografie durch Workshops, Lehrgänge und Vorträgen zu Themen wie Bildgestaltung, Aufnahmetechnik, Labortechnik, analoge und digitale Aufnahmen und Weiterbearbeitung einschließlich Bildpräsentation.
4. Mindestens einmal im Monat ein Mitgliedertreffen, an dem Interessierte und geladene Gäste teilnehmen können.
5. Organisieren von Fotoexkursionen und gemeinsame Besuche von Ausstellungen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Interesse an der künstlerischen Fotografie sollte vorliegen. Über die Person sollte nichts Nachteiliges bekannt sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der gesamte Vorstand und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a. dem Tod des Mitglieds.
 - b. der schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Bis zum Austritt besteht weiterhin Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages.
 - c. dem Ausschluß aus dem Verein wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Es entscheidet der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.
 - d. Ausschluß wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird und seit der letzten Mahnung zwei Monate verstrichen sind erfolgt ein Ausschluß.
3. Vor einem Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Noch bestehende Forderungen können auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.
 4. Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird jeweils in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und passive Mitglieder zahlen nur den ½ Jahresbeitrag.

4. Ehepaare zahlen den 1,5 fachen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus ganzjährig zu entrichten.
6. Vereinsumlagen oder Sonderzahlungen für besondere Projekte sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Für rechtgültige Vereinbarungen ist mindesten die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitglied des Vorstandes nötig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für:
 - a. die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichts
 - e. das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, hat umgehend eine Ersatzwahl zu erfolgen. Die betreffende Ersatzperson wird vorläufig und kommissarisch in den Vorstand berufen und bei der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muß nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an (auch Ehrenmitglieder). Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Abgabe der Stimme kann nur persönlich, also nicht durch einen Vertreter erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder, mit Angabe von Grund und Zweck, hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Punkt 4, 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens die Stimmen der Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom diesem und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand für zwei Jahre. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim durch Stimmzettel statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Punkt 1 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen wurden.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Beitragsbefreiung
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden oder die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

§10 Vereinsfinanzierung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Von den Teilnehmern an besonderen Veranstaltungen kann eine zusätzliche Teilnahmegebühr oder Umlage erhoben werden.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hanau / Main, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muß gewährleistet sein.

§12 Haftung des Vereins

1. Für Schäden, bei denen Selbstverschulden oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten eines Vereinsmitglieds vorliegt, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
2. Bei sonstigen Schadensfällen, auch wenn sie durch Gerichtsbeschluß anerkannt werden, haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Ausstellungsgegenstände können für die Dauer einer Ausstellung gegen Diebstahl und Sachbeschädigung vom Verein versichert werden. Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Anmerkung: Alle Angaben Personen betreffend wurden zur Vereinfachung nur auf ein Geschlecht bezogen, gelten jedoch selbstverständlich für beiderlei Geschlecht.)

Hanau,

Unterschriften der Vereinsgründer: